



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr.16

5. Jahrgang

Gelsenkirchen, 28.05.2019

Inhalt:

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Mikrosystemtechnik am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte
Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt
Recklinghausen



**1. Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik
am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte
Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 26.09.2017 wird wie folgt geändert.

1. §13 Praxisphase

(1) Im Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung nach dem 5. Fachsemester bzw. für den Teilzeit-Studiengang in der Regel nach dem 7. Semester abzuleisten.

(2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Module des 1. bis 4. Semesters erfolgreich absolviert * hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

*Vorher: * ... und 126 Leistungspunkte erworben ...*

(3) Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn ** die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

*Vorher: ** ...die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und*

2. §14 Zulassung zur Bachelorarbeit

Neben den in §23 der RahmenPO aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Module des 1. bis 4. Semesters erfolgreich absolviert, mindestens 144 Leistungspunkte aus den Modulen des 1. bis 5. Semesters erreicht und die Praxisphase abgeleistet hat.

Vorher: Neben den in §23 der RahmenPO aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Module des 1. bis 4. Semesters erfolgreich absolviert, mindestens 144 Leistungspunkte *erworben und den berufspraktischen Teil der Praxisphase abgeleistet hat.*



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 23.01.2019 und der Überprüfung des Präsidiums vom 08.05.2019.

Gelsenkirchen, 15.05.2019

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik
und angewandte Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Heinrich-Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 17.05.2019

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann